

Geschäftsordnung des 83. Studierendenparlaments der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 3. Juli 2025
- Lesefassung -

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Satz 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2021 (NBl. HS MBWK. Schl.-H 2022, S. 7), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Februar 2025 (NBl. HS MBWFK. Schl.-H 2025, S. 10), wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 3. Juli 2025 die folgende Geschäftsordnung erlassen:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Sitzungen	1
§ 2 Außerordentliche Sitzungen	2
§ 3 Öffentlichkeit, Redeberechtigung	2
§ 4 Zusammensetzung und Aufgaben des Präsidiums	2
II. Abschnitt: Sitzungsablauf	3
§ 5 Sitzungsleitung	3
§ 6 Beschlussfähigkeit	3
§ 7 Tagesordnung	3
§ 8 Worterteilung	3
§ 9 Direkte Erwiderung	4
§ 10 Geschäftsordnungsanträge	4
§ 11 Anträge, Dringlichkeitsanträge, Änderungsanträge, Initiativanträge	4
§ 12 Beschlüsse und Wahlen	5
§ 13 Lesungen	6
§ 14 Ordnungsrufe	6
III. Abschnitt: Ausschüsse und Ausschussarbeit	6
§ 15 Ausschüsse	6
§ 16 Aufgaben der Ausschüsse	7
§ 17 Ausschussvorsitz	7
§ 18 Ausschusssitzungen	7
IV. Abschnitt: Dokumentation der Sitzungen und Öffentlichkeitsarbeit	8
§ 19 Protokoll	8
§ 20 Newsletter	8
V. Abschnitt: Schlussbestimmungen	9
§ 21 Änderung der Geschäftsordnung	9
§ 22 Vertraulichkeit	9
§ 23 Inkrafttreten	9

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sitzungen

(1) Ordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments (StuPa) sollen montagabends während der Vorlesungszeit und nur an Vorlesungstagen stattfinden. Sie werden in der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich abgehalten.

(2) Die Einladungen zu den ordentlichen Sitzungen sind unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnungsvorschlag spätestens am siebten Tag vor dem Sitzungstag bis 12 Uhr via Mail an

1. die Mitglieder des StuPas sowie seiner Ausschüsse,
2. den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA-Vorstand) und
3. die Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz (FVK-Koordination)

abzusenden. Auf Antrag an das Präsidium und soweit eine Verschwiegenheitserklärung vorliegt sind

1. von den Listen nachgerückte Mitglieder des StuPas und
2. Referenten*innen des AStAs

ebenfalls in den Mailverteiler mit aufzunehmen. Die Einladung wird auf der Webseite des StuPas veröffentlicht. Sofern Angelegenheiten behandelt werden, welche direkte Auswirkungen auf die Fachschaften haben, insbesondere Änderungen von Satzungen der Studierendenschaft sowie der Zuschuss- und Reisekostenrichtlinie, sind die Fachschaftsvertretungen unter Einhaltung der ordentlichen Ladungsfrist darüber über den Mailverteiler der Fachschaftsvertretungskonferenz (FVK) zu informieren. Dabei sind den Fachschaftsvertretungen die Einladung, die Tagesordnung und sämtliche Unterlagen zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten beizufügen.

(3) Anträge (außer Finanzanträge), Anträge zur Änderung von Satzungen und Ordnungen sowie Haushaltsplanvorschläge sollen in der Regel und sofern sie keine vertraulichen Inhalte enthalten auf der Webseite des StuPas veröffentlicht werden. Sofern Unterlagen zu den Anträgen dem Präsidium beim Versenden der Einladung noch nicht vorliegen, sind diese unverzüglich nachzureichen. Vertrauliche Anträge werden nicht auf der Webseite veröffentlicht.

(4) Die Mitglieder des StuPas werden durch das Präsidium in eine OLAT-Gruppe eingeladen. Von den Listen nachgerückte Mitglieder des StuPas und Vertreter*innen der Mitglieder des StuPas sowie Mitglieder der studentischen Ausschüsse können auf Antrag an das Präsidium und soweit eine Verschwiegenheitserklärung vorliegt ebenfalls in die OLAT-Gruppe aufgenommen werden. Sollte trotz des Hinweises des Präsidiums von Mitgliedern des StuPas keine Verschwiegenheitserklärung eingereicht werden, so kann sich das Präsidium vorbehalten entsprechende Mitglieder des StuPas aus der OLAT-Gruppe zu entfernen. Sämtliche Kommunikation, die über die OLAT- Gruppe erfolgt, ist vertraulich zu behandeln.

(5) Die OLAT-Gruppe dient dem Austausch der Mitglieder des StuPas und dem Zugang zu Sitzungsunterlagen, insbesondere den vertraulichen Sitzungsunterlagen. Die Einladung mit dem Tagesordnungsvorschlag, Sachanträge, Finanzanträge, welche nicht vom Haushaltsausschuss behandelt wurden und insofern die persönlichen Daten der Antragsteller*innen unkenntlich gemacht wurden, Anträge zur Änderung von Satzungen und Ordnungen, das Protokoll des Haushaltsausschusses, Haushaltsplanvorschläge sowie alle weiteren Sitzungsunterlagen werden mit Versand der Einladung in der OLAT-Gruppe zur Verfügung gestellt.

§ 2 Außerordentliche Sitzungen

(1) Außerordentliche Sitzungen des StuPas finden aufgrund

1. einer selbstständigen Einladung des*der Präsidenten*in oder eines Mehrheitsbeschlusses des Präsidiums des StuPas,
2. des Verlangens von mindestens vier Mitgliedern des StuPas oder
3. des Verlangens des Vorstands oder eines Mehrheitsbeschlusses des AStAs

statt.

(2) Die Einladungen zu den außerordentlichen Sitzungen des StuPas sind unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnungsvorschlag spätestens am dritten Tag vor dem Sitzungstag bis 12 Uhr an die Mailadressen der nach § 1 Abs. 2 Berechtigten abzusenden und auf der Webseite des StuPas zu veröffentlichen.

(3) § 1 Abs. 3 und 4 gelten für außerordentliche Sitzungen entsprechend.

§ 3 Öffentlichkeit, Redeberechtigung

(1) Die Sitzungen des StuPas sind mit Ausnahme von Tagesordnungspunkten, die Personal und Personaldebatten behandeln, grundsätzlich öffentlich. Das StuPa kann die Öffentlichkeit in Ausnahmefällen gemäß § 10 S. 1 Nr. 10 für einzelne Tagesordnungspunkte vorübergehend ausschließen.

(2) Bei Sitzungen des StuPas sind alle Anwesenden redeberechtigt.

§ 4 Zusammensetzung und Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium regelt die Arbeit des StuPas. Es ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen des StuPas verantwortlich.

(2) Das Präsidium besteht aus einem*einer Präsidenten*in und zwei Vizepräsidenten*innen.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden auf der konstituierenden Sitzung des StuPas mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des StuPas gewählt. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Jedenfalls nicht gewählt sind Personen, die weniger Stimmen erhalten haben, als es Nein-Stimmen gibt. Das Präsidium kann seine Tätigkeit aufnehmen, sobald mindestens der*die Präsident*in gewählt ist.

(4) Mitglieder des Präsidiums dürfen keine Ämter in einem anderen Organ der Studierendenschaft ausüben. Hiervon ausgenommen sind Ämter in den Wahlorganen oder den Organen der Fahschaften.

(5) Mitglieder des Präsidiums können mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des StuPas abgewählt werden.

(6) Das Präsidium ist für die Sitzungsorganisation und -leitung, für die Kommunikation mit den Studierenden und den verschiedenen Organen und Verwaltungsabteilungen der Studierendenschaft und der Universität, die Öffentlichkeitsarbeit des StuPas und die Veröffentlichung des StuPa-Newsletters sowie für die Erstellung und Archivierung der Sitzungsprotokolle verantwortlich.

(7) Wenn ein Mitglied des Präsidiums zur Sache spricht, muss ein anderes Mitglied des Präsidiums in dieser Zeit die Sitzungsleitung übernehmen.

(8) Die Mitglieder des Präsidiums erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe im Stellenplan der Studierendenschaft festgesetzt ist.

II. Abschnitt Sitzungsablauf

§ 5 Sitzungsleitung

(1) Ein Mitglied des Präsidiums leitet die Sitzungen des StuPas. Es ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen des StuPas nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung verantwortlich. Die Sitzungsleitung soll zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von mindestens einem anderen Mitglied des Präsidiums unterstützt werden. Sollte nur ein Mitglied des Präsidiums bei einer Sitzung anwesend sein, so kann auf Vorschlag des anwesenden Mitglieds des Präsidiums, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des StuPas, ein*e Studierende*r nach § 1 Person gewählt werden, die das Mitglied des Präsidiums für diese Sitzung bei der Wahrnehmung der Sitzungsleitung unterstützt. Zur konstituierenden Sitzung lädt die Wahlleitung ein und leitet diese bis zur Wahl des Präsidiums. Für die Wahlleitung zur konstituierenden Sitzung gelten Satz 2 und 3 entsprechend.

(2) Die Geschäftsordnung ist von der Sitzungsleitung im Sinne der Gewährleistung einer flüssigen und sachbezogenen Verhandlung auszulegen.

(3) Die Sitzungsleitung kann die Redezeit beschränken. Diesen Beschluss kann das StuPa durch einen Geschäftsordnungsantrag nach § 10 S. 1 Nr. 8 aufheben.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte anwesend ist oder mittels digitaler Medien an der Sitzung teilnimmt.

(2) Das Präsidium stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit gemäß Abs. 1 fest.

§ 7 Tagesordnung

(1) Das Präsidium stellt nach Rücksprache mit dem AStA-Vorstand und der FVK-Koordination einen Tagesordnungsvorschlag zusammen.

(2) Bestandteil jeder ordentlichen Sitzung des StuPas sollen zumindest die folgenden Tagesordnungspunkte sein:

1. Formalia
2. Berichte
3. Sach- und Finanzanträge
4. Verschiedenes

(3) Wünscht ein Mitglied des StuPas die Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung oder deren Änderung, so ist dies dem Präsidium schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen oder zu Beginn der Sitzung zu beantragen.

(4) Das StuPa beschließt die endgültige Tagesordnung. Hierbei ist darauf zu achten, dass Tagesordnungspunkte, zu denen Gäste anwesend sind, möglichst zu Beginn der Sitzung behandelt werden.

§ 8 Worterteilung

(1) Die Reihenfolge der Wortmeldungen ergibt sich aus einer weich FINTA*-quotierten Redeliste¹, dabei haben Erstredner*innen Vorrang. Das Wort erteilt die Sitzungsleitung.

¹ Bei der weichen Quote wird mindestens jeder zweite Redebeitrag von einer FINTA*-Person (Frauen, Inter, Nicht-binär, Trans, Agender und andere marginalisierte Gruppen) gehalten. Es gibt zwei Redelisten: Eine für FINTA*-Personen und eine für cis-Männer. Wenn die Redeliste der FINTA*-Personen leer ist, kann die Debatte trotzdem weitergeführt werden.

(2) Eine Person darf nur einmal zurzeit auf der Redeliste stehen.

§ 9 Direkte Erwiderung

(1) Wird eine Person mit Namen oder Funktion in einem Redebeitrag direkt angesprochen, so kann diese Person eine kurz gefasste Gegenrede oder Antwort erwidern, welche die Ausführungen der*des Vorredners*in direkt betreffen.

(2) Zur direkten Erwiderung wird das Wort sofort nach dem Redebeitrag durch die Sitzungsleitung erteilt. Eine direkte Erwiderung darf nicht erneut erwidert werden.

§ 10 Geschäftsordnungsanträge

Zur Geschäftsordnung können durch Zuruf oder Handzeichen (Heben von beiden Händen) von allen anwesenden Studierenden folgende Anträge gestellt werden:

1. auf Unterbrechung der Sitzung,
2. auf Schluss der Sitzung,
3. auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
4. auf Wiedereintritt in einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt,
5. auf Überweisung an einen Ausschuss,
6. auf Nichtbefassung,
7. auf Schluss der Redeliste oder der Debatte,
8. auf Einführen, Aufheben oder Änderung einer Redezeitbeschränkung,
9. auf Beschränkung der Redeberechtigung auf die Mitglieder des StuPas,
10. auf Ausschluss der Öffentlichkeit,
11. auf Personaldebatte unter Ausschluss der*des Betroffenen,
12. auf geheime Abstimmung und
13. auf Aufhebung einer Ermessensentscheidung des Präsidiums.

Geschäftsordnungsanträge von Mitgliedern des StuPas sind stets vorrangig zu behandeln. Die Geschäftsordnungsanträge Nr. 7, 9, 10 und 11 können durch einen erneuten Geschäftsordnungsantrag wieder aufgehoben werden. Der Geschäftsordnungsantrag Nr. 4 kann nur einstimmig getroffen werden. Beim Geschäftsordnungsantrag Nr. 10 ist beim Ausschluss der Öffentlichkeit eine Abstimmung in jedem Fall erforderlich. Der Geschäftsordnungsantrag Nr. 12 wird geheim abgestimmt. Wird ein Geschäftsordnungsantrag vom StuPa nicht angenommen, sind weitere, inhaltlich gleichbedeutende Anträge unter diesem Tagesordnungspunkt in der Regel, mindestens jedoch bis nach dem nächsten Redebeitrag, nicht zulässig und können vom Präsidium abgelehnt werden.

§ 11 Anträge, Dringlichkeitsanträge, Änderungsanträge, Initiativanträge

(1) Anträge dürfen von allen Studierenden der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel gestellt werden. Diese müssen dem Präsidium spätestens am neunten Tag vor dem Sitzungstermin zugehen. Geht ein Antrag fristgerecht, aber unvollständig ein, so können die entsprechenden Unterlagen bis zum dritten Tag vor der Sitzung nachgereicht werden. Sollten Unterlagen nach Ende dieser Frist nachgereicht werden, so hat das StuPa nach Abs. 3 zu entscheiden, ob der Antrag auf der entsprechenden Sitzung dennoch behandelt werden soll. Andernfalls gilt der Antrag als vertagt.

(2) Finanzanträge sind spätestens am vierzehnten Tag vor dem Sitzungstermin des StuPas an den Haushaltsausschuss zu stellen. Hiervon ausgenommen sind Anträge nach Abs. 3 und Finanzanträge des AStAs. Während der vorlesungsfreien Zeit und im Eilfall werden die erforderlichen Beschlüsse durch solche des AStAs ersetzt. Der Haushaltsausschuss des StuPas ist hiervon zu unterrichten, auf dessen Verlangen kann das StuPa mit Mehrheit der Mitglieder diese Beschlüsse aufheben.

(3) Dringlichkeitsanträge sind Anträge, deren Gegenstand bei Behandlung auf einer späteren Sitzung gefährdet ist. Das Versäumen der Antragsfrist darf von der*dem Antragssteller*in nicht zu vertreten sein. Dringlichkeitsanträge müssen bis Sitzungsbeginn beim Präsidium eingehen und werden nur mit Zustimmung des StuPas in die Tagesordnung aufgenommen.

(4) Während einer laufenden Sitzung können nur noch Initiativanträge eingebracht werden. Sofern ein Initiativantrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten namentlich unterstützt wird, kann das StuPa mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Aufnahme in die Tagesordnung beschließen.

(5) Dringlichkeits- und Initiativanträge auf Abänderung von Satzungen und Ordnungen sind nicht zulässig.

(6) Alle Anträge sind vom Präsidium nach ihrem Eingang mit einer laufenden Nummer zu versehen und unter dieser in Einladung, Tagesordnung und Protokoll zu führen. Finanzanträge werden unabhängig von anderen Anträgen nummeriert.

(7) Änderungsanträge über die vorliegenden Anträge sind bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag zulässig.

§ 12 Beschlüsse und Wahlen

(1) Beschlüsse und Wahlen richten sich nach den Regelungen der Satzungen der Studierendenschaft und dem Hochschulgesetz, insbesondere nach §§ 15 - 17 HSG. Für Beschlussfassungen und Abstimmungen können gesicherte elektronische Verfahren genutzt werden. In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn das Gremium dies beschließt. Dieser Beschluss kann ebenfalls im Umlaufverfahren gefasst werden. Insoweit keine anderweitige Regelungen bestehen, richten sich Wahlen nach den folgenden Absätzen.

(2) Bei Wahlen für ein Amt oder mehrere gleichartige Ämter kann jedes Mitglied des StuPas entweder für bis zu so viele Kandidaten*innen stimmen, wie es Ämter zu besetzen gilt, oder insgesamt mit Nein stimmen oder sich enthalten.

(3) Kandidaturen sind bis zur Eröffnung des ersten Wahlganges möglich. Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten*innen gewählt, auf die die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des StuPas entfallen. Werden hierdurch nicht alle Ämter besetzt, erfolgt für die verbliebenen Ämter ein zweiter Wahlgang unter gleichen Voraussetzungen. Werden auch hierdurch nicht alle Ämter besetzt, erfolgt für die verbliebenen Ämter ein dritter Wahlgang, in dem in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen so viele Kandidaten*innen gewählt sind, wie es noch Ämter zu besetzen gilt. Jedenfalls nicht gewählt sind dabei Kandidaten*innen, auf die nicht mehr Stimmen entfallen, als es Nein-Stimmen gibt.

(4) Entfallen im dritten Wahlgang auf mehrere Kandidaten*innen gleich viele Stimmen und sind die betreffenden Kandidaten*innen nicht ohnehin gewählt oder nicht gewählt, so erfolgt zwischen ihnen eine Stichwahl. Auf die Stichwahl findet das Verfahren für den dritten Wahlgang mit der Maßgabe Anwendung, dass Nein-Stimmen nicht statthaft sind. Führt die Stichwahl zu erneuter Stimmengleichheit, entscheidet das vom Präsidium zu ziehende Los.

(5) Konnten auch im dritten Wahlgang und einer etwaigen Stichwahl nicht alle Ämter besetzt werden, so sind die verbliebenen Kandidaten*innen endgültig nicht gewählt. In diesem Fall soll auf der nächsten Sitzung des StuPas eine erneute Wahl erfolgen. Das Präsidium kann von einer erneuten Wahl absehen, wenn keine neuen Bewerbungen erfolgen.

§ 13 Lesungen

(1) Satzungs- und Ordnungsänderungen sowie die Verabschiedung des Haushaltsplans sind grundsätzlich in zwei Lesungen zu beraten. Über sonstige Vorlagen und Anträge wird nach einmaliger Beratung beschlossen. Nachtragshaushaltspläne können bereits nach einmaliger Beratung beschlossen werden, wenn dem kein Mitglied des StuPa widerspricht.

(2) Die erste Lesung besteht aus der Grundsatzdebatte. Wird in ihr kein Geschäftsordnungsantrag auf Vertagung, Verweisung an einen Ausschuss oder Nichtbefassung angenommen oder ist die zweite Lesung nicht von vornherein für eine weitere Sitzung geplant, so tritt das StuPa in die zweite Lesung ein.

(3) Die zweite Lesung besteht aus Einzelberatung und Einzelabstimmung. Änderungsanträge werden sofort oder in sinnvollen Abschnitten beraten und beschlossen; die jeweils sachlich oder finanziell weitergehenden Anträge sind bei der Abstimmung vorzuziehen.

(4) Bis zur Schlussabstimmung kann das StuPa eine dritte Lesung beschließen.

(5) Am Ende der letzten Lesung wird über den Antrag abgestimmt.

§ 14 Ordnungsrufe

(1) Die Sitzungsleitung kann Anwesende zur Ordnung oder zur Sache rufen. Hiergegen kann nur unverzüglich Einspruch eingelegt werden, der vom StuPa ohne Beratung entschieden wird.

(2) Ist eine Person zweimal in derselben Sache zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden und nach dem zweiten Male auf die Folgen einer weiteren Zurechtweisung hingewiesen worden, so kann ihr*ihm die Sitzungsleitung im erneuten Fall bis zur Erledigung der Sache das Wort entziehen oder sie*ihn der Sitzung verweisen.

III. Abschnitt Ausschüsse und Ausschussarbeit

§ 15 Ausschüsse

(1) Das StuPa kann beratende Ausschüsse einsetzen, die ihm gegenüber für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Ein Mitglied jedes Ausschusses soll auch Mitglied des StuPa sein. Ein Ausschuss darf sich nicht nur aus Mitgliedern einer Liste zusammensetzen. Auf eine paritätische Besetzung soll geachtet werden.

(2) Ständige Ausschüsse sind der

1. Haushaltsausschuss mit fünf bis sieben Mitgliedern,
2. Rechtsausschuss mit drei Mitgliedern und
3. der Hochschulausschuss mit fünf Mitgliedern.

Das StuPa kann darüber hinaus jederzeit weitere Ausschüsse für die laufende Amtszeit einrichten. Dabei legt es die Anzahl der Ausschussmitglieder fest.

(3) Mitglieder der Ausschüsse können auf Beschluss des StuPa mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des StuPa aus dem Ausschuss oder der Kommission abgewählt werden.

(4) Sollte eine Besetzung der Ausschüsse nach Abs. 1 und 2 nicht möglich oder eine andere Besetzung, insbesondere bezüglich der Anzahl der Mitglieder nötig sein, so kann das Studierendenparlament auf Beschluss entsprechende Vorgaben zur Besetzung aussetzen.

(5) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung finden auf die Ausschüsse entsprechend Anwendung, sofern diese nichts anderes beschließen.

(6) Das Präsidium bestimmt den Zeitpunkt, zu dem der Ausschuss erstmals zusammentritt. Bis zur Wahl eines*r Ausschussvorsitzenden führt das Präsidium den Vorsitz.

§ 16 Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse dienen der Meinungsbildung des StuPas. Sie bereiten Beschlussvorlagen, Stellungnahmen und andere die Willensbildung des StuPas fördernde Dokumente vor. Die Aufgaben der Ausschussmitglieder während der Sitzungen des StuPas sind beratender Natur. Außerhalb der Sitzungen werden den Ausschüssen Aufgaben und Kompetenzen durch die Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft, andernfalls durch die folgenden Absätze oder bei nichtsständigen Ausschüssen, durch den die Einrichtung des Ausschusses zugrundeliegenden Beschluss zugewiesen.

(2) Der Haushaltsausschuss bearbeitet Finanzanträge, die an das StuPa gestellt werden und stellt auf Grundlage seiner Beratungen dem StuPa ein Protokoll mit seinen Beschlüssen und Entscheidungen sowie deren Begründungen zur Verfügung. Nähere Ausführungen ergeben sich durch die Bestimmungen der Finanzsatzung der Studierendenschaft sowie der Zuschuss- und Reisekostenrichtlinie.

(3) Der Rechtsausschuss setzt sich mit Angelegenheiten auseinander, welche die Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft sowie das Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein betreffen. Hierunter fällt die Pflege der Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft, insbesondere die Einarbeitung von Änderungen oder die Evaluation dieser. Bei Tagesordnungspunkten, welche die Änderung oder Neufassung einer Satzung oder Ordnung der Studierendenschaft zum Inhalt haben, ist einem Geschäftsordnungsantrag nach § 10 S. 1 Nr. 3 eines Mitglieds des Rechtsausschusses stets stattzugeben, es sei denn, dass dieser mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des StuPas abgelehnt wird.

(4) Der Hochschulausschuss verfasst Stellungnahmen und formuliert Forderungen bezüglich Themen, die auf den Sitzungen des StuPas diskutiert werden und die in den Aufgabenbereich der Studierendenschaft gemäß § 72 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein fallen. Hierfür ist ein Beschluss des StuPas oder das Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Hochschulausschusses notwendig. Die vom Hochschulausschuss erarbeiteten Dokumente müssen vor der Veröffentlichung stets vom StuPa beschlossen werden. Hierüber hinaus sind die Mitglieder des Hochschulausschusses Ansprech- und Vertrauenspersonen für Probleme oder Konflikte zwischen Anwesenden auf den Sitzungen des StuPas sowie seinen Mitgliedern und jenen seiner Ausschüsse. Der Hochschulausschuss ist gemäß § 45 Abs. 4 der Organisationssatzung der Studierendenschaft für die Durchführung von Studierendenbefragungen zuständig.

§ 17 Ausschussvorsitz

(1) Der Ausschussvorsitz wird auf der ersten Sitzung des Ausschusses gewählt. Er beruft den Ausschuss ein und leitet die Sitzungen.

(2) Der Ausschussvorsitz berichtet mindestens einmal pro Semester dem StuPa von der Tätigkeit des Ausschusses, es sei denn, der Ausschuss hat im Semester nicht getagt.

(3) Der Ausschussvorsitz kann zur Vertretung seiner Aufgaben eine Vertretung aus den Mitgliedern des Ausschusses bestimmen.

§ 18 Ausschusssitzungen

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Die Sitzungstermine und Sitzungsorte werden auf der Webseite des StuPas bekannt gegeben.

(2) Ein*e Antragsteller*in hat das Recht, den eigenen Antrag im Ausschuss zu verteidigen, auch wenn die Öffentlichkeit gemäß § 10 S. 1 Nr. 11 ausgeschlossen wurde.

IV. Abschnitt **Dokumentation der Sitzungen und Öffentlichkeitsarbeit**

§ 19 Protokoll

(1) Die StuPa-Sitzungen werden durch die festangestellte Schriftführung, die Ausschusssitzungen durch ein Mitglied des Ausschusses protokolliert.

(2) Das Präsidium, bzw. der Ausschussvorsitz ist für die Erstellung des Protokolls verantwortlich. Das Präsidium ist für die Archivierung sämtlicher Protokolle zuständig.

(3) Das Protokoll muss enthalten:

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Mitglieder,
3. den Namen der Sitzungsleitung und der Schriftführung,
4. Mitteilungen, Entscheidungen und sonstige Maßnahmen des Präsidiums,
5. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
6. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
7. die Abstimmungsergebnisse,
8. die Ergebnisse von Wahlen und
9. den Verlauf der Sitzung in groben Zügen.

(4) Wünscht ein*e Sitzungsanwesende*r, dass eine von ihm*ihr abgegebene Erklärung in das Protokoll aufgenommen wird, so hat er*sie diese Erklärung dem Präsidium oder der Schriftführung spätestens am dritten Tag nach der Sitzung schriftlich oder per E-Mail zu übergeben.

(5) Der Protokollentwurf soll mit der Einladung zur folgenden Sitzung verschickt werden. Das StuPa muss den Entwurf vor der Veröffentlichung genehmigen.

(6) Änderungswünsche des Entwurfs sind dem Präsidium oder der Schriftführung schriftlich vor Sitzungsbeginn mitzuteilen, spätestens jedoch vor Genehmigung des Protokolls zu beantragen. Übernommene Änderungen nach Versand des Protokollentwurfs sind in der Sitzung bekannt zu geben. Bei Einwänden gegen Änderungswünsche entscheidet das StuPa.

(7) Das beschlossene Protokoll wird auf der Webseite des StuPas der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

§ 20 Newsletter

(1) Die Studierendenschaft wird in Form eines Newsletters über die StuPa-Sitzungen informiert. Er dient dazu, die Arbeit des StuPas transparent zu machen.

(2) Der Newsletter enthält insbesondere:

1. eine Übersicht über Sitzungstermine,
2. einen "Good-to-know-Fact" und
3. eine kurze Zusammenfassung geförderter Projekte und inhaltlicher Ergebnisse, insbesondere von inhaltlichen Anträgen, die für die Studierendenschaft relevant sind.

(3) Der Newsletter darf keine personenbezogenen oder sensiblen Daten aus Tagesordnungspunkten, die Personal und Personaldebatten behandeln, enthalten.

(4) Der Newsletter wird im Namen des Präsidiums per E-Mail an alle Studierenden verschickt. Darüber hinaus wird er auf der Webseite des StuPas der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Es soll ein Newsletter pro Semester erscheinen.

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 21 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen durch Beschluss mit Mehrheit der Mitglieder des StuPas.

§ 22 Vertraulichkeit

Mitglieder des StuPas und der Ausschüsse sind zur Wahrung der Vertraulichkeit und zum Schutz von personenbezogenen Daten verpflichtet. Sämtliche Mitglieder des StuPas und deren Nachrücker*innen und die Mitglieder der Ausschüsse erklären dies durch Unterzeichnung eine Verschwiegenheitserklärung.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrem Beschluss in Kraft.

Kiel, den 3. Juli 2025

Alexandra Schröder, Greta Langschwager und Carl Ferdinand Steiner
Präsidium des 83. Studierendenparlaments der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel